

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Scopur GmbH

### **I: Allgemeine Bedingungen**

#### **1. Geltungsbereich**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Scopur GmbH und seinen Geschäftspartnern im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners gelten nur insoweit, als Scopur GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

#### **2. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertrags- und Geschäftsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Scopur GmbH. Scopur GmbH ist auch berechtigt, am Sitz des Vertrags- und Geschäftspartners zu klagen.
2. Alle Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

### **II: Sonderbedingungen Verkauf und Lieferung durch Scopur GmbH**

#### **1. Vertragsinhalt, Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung**

- a. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die in Preislisten aufgeführten Preise sind unverbindlich und können jederzeit geändert werden. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Annahme des Auftrages durch Scopur GmbH schriftlich bestätigt ist.
- b. Falls nicht anders vereinbart, ist die Zahlung innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet, es sei denn, Scopur GmbH kann einen höheren Zinsschaden nachweisen, der dann zur Berechnung kommt.
- c. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche der Käufer ist nicht statthaft, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- d. Alle Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe.
- e. Soweit Scopur GmbH die Montage übernommen hat und nichts anderes vereinbart ist, trägt der Besteller auch die erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

#### **2. Eigentumsvorbehalt**

- a. Alle Leistungen und Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Scopur GmbH. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Scopur GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird Scopur GmbH auf Wunsch einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; Scopur GmbH darf bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten frei wählen.
- b. Dem Besteller ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur an Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung erlaubt, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden sofortige Bezahlung erhält oder sich hinsichtlich der Lieferung des Eigentums bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehält.
- c. Verkauft der Besteller die Vorbehaltsware, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus dem Verkauf gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an Scopur GmbH ab. Wird die Ware gemeinsam mit anderen Gegenständen verkauft, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an Scopur GmbH ab, der dem von Scopur GmbH berechneten Preis für die Ware entspricht.
- d. Der Besteller darf die Vorbehaltsware verarbeiten, vermischen oder verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für Scopur GmbH. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware und wird vom Besteller für Scopur GmbH verwahrt. Im Falle der Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht Scopur GmbH gehörenden Gegenständen steht Scopur GmbH Miteigentum in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware ergibt. Die neue Sache gilt zudem als Vorbehaltsware. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 2c gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des von Scopur GmbH für die Ware berechneten Preises.
- e. Erfolgt eine Verbindung der Ware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt der Besteller bereits jetzt die ihm aus der Verbindung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe der Verhältnisse des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren an Scopur GmbH ab.
- f. Widerruflich darf der Besteller die abgetretenen Forderungen einziehen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Beantragung desselben ist Scopur GmbH berechtigt, die Ermächtigung zur Einziehung zu widerrufen. Außerdem darf Scopur GmbH nach vorheriger Androhung die Sicherungsabtretung offen legen und die abgetretenen Forderungen einziehen.

- g. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder Eingriffen Dritter ist Scopur GmbH sofort zu benachrichtigen. Der Besteller ist verpflichtet, Scopur GmbH alle zum Zwecke der Forderungseinziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In der Geltendmachung der Rechts aus dem Eigentumsvorbehalt liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- h. Der Käufer ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Waren auf seine Kosten gegen Wasser, Feuer, Explosion und Diebstahl zu versichern und auf Anforderung uns den Nachweis hierüber zu erbringen.

### 3. Fristen für Lieferungen; Verzug Erfüllungsvorbehalt

- a. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass alle vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Planfreigaben usw. rechtzeitig bei Scopur GmbH vorliegen und der Besteller vereinbarte Zahlungsbedingungen eingehalten hat. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Dieses gilt auch dann, wenn die Nichteinhaltung der Lieferfrist beruht auf höherer Gewalt, z.B. Krieg, Terrorakte, Streik, Aussperrung und ähnlichem, Angriffen Dritter auf das IT-System von Scopur GmbH trotz Einhaltung der üblichen Systemschutzsorgfalt erfolgten, Hindernisse aufgrund von deutschen, sowie sonstigen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Belieferung von Scopur GmbH. Schadenersatz ist in allen vorgenannten Fällen ausgeschlossen.
- b. Scopur GmbH gerät nur dann in Lieferverzug, wenn erfolglos schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt wurde. Für diesen Fall kann der Besteller bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung nur vom Vertrag zurücktreten, wenn Scopur GmbH die Verzögerung verschuldet hat. Der Besteller hat auf Anforderung von Scopur GmbH zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder am Vertrag festhält.
- c. Gerät Scopur GmbH in Verzug, kann der Besteller, sofern er einen Schaden glaubhaft macht, für jede Verzugswoche eine Entschädigung in Höhe von 0.5%, insgesamt höchstens 5% des Preises derjenigen Teile verlangen, die angesichts des Verzuges keine zweckentsprechende Verwendung beim Besteller finden konnten. Die Geltendmachung von Schäden, die über diese Betragsgrenze hinausgehen, ist ausgeschlossen, gleich, ob sie auf Verzug oder Nichterfüllung beruhen. Dieses gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit, Vorsatzes oder wegen der Schädigung des Lebens, der Gesundheit und des Körpers.
- d. Eine Beweislastumkehr zu Lasten von Scopur GmbH ergibt sich aus vorstehenden Regelungen nicht.
- e. Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Bestellers, so darf Scopur GmbH je angefangenem Monat Lagerkosten in Höhe von 0.5% des vereinbarten Warenpreises berechnen, höchstens insgesamt 5%. Der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleibt frei.

### 4. Gefahrübergang

- a. Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Absendung bzw. Übergabe an den Spediteur auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist Scopur GmbH berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Sendungen im handelsüblichen Rahmen zu versichern und den Käufer mit den hierdurch entstandenen Kosten zu belasten.

### 5. Annahme

- a. Der Besteller darf bei Vorliegen unerheblicher Mängel die Annahme der Ware nicht verweigern.

### 6. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- a. Ist nichts anders vereinbart, ist Scopur GmbH verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend Schutzrechte) zu erbringen. Werden wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Besteller berechnete Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten erhoben, haftet Scopur GmbH wie folgt:
  - a) Scopur GmbH wird entweder auf seine Kosten für die betreffend den Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so verändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Auch ist Scopur GmbH zum Austausch der Lieferung berechtigt. Ist dies Scopur GmbH allerdings nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu.
  - b) Eine Schadensersatzpflicht besteht insoweit nur nach Nr.9.
  - c) Verstehende Verpflichtungen bestehen allerdings nur dann, wenn Scopur GmbH unverzüglich über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche Schriftlich verständigt wurde, eine Verletzung nicht anerkennt wurde und Scopur GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung das Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Ansprüche sind zudem ausgeschlossen, wenn der Besteller die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche sind zudem ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Scopur GmbH gelieferten Teilen eingesetzt wird.

- b. Bei Vorliegen von Schutzrechtsverletzungen und sonstigen Rechtsmängeln gelten im Übrigen die Bestimmungen zu 8. entsprechend.
- c. Weitergehende Ansprüche wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## **7. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung**

- a. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, Scopur GmbH hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Der Anspruch beschränkt sich auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht vertragsentsprechend verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit. Eine Beweislaständerung zu Lasten von Scopur GmbH ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- b. Verändern Ereignisse im Sinne von Nr. 3a die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Ist dies wirtschaftlich nicht vertretbar, steht Scopur GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt auch beim nachhaltigen Fehlen erforderlicher Ausführungsleistungen. Sofern Scopur GmbH aus diesen Gründen vom Vertrag zurücktreten möchte, ist dies unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.

## **8. Sachmängel**

- a. Liegt ein Sachmangel vor, hat Scopur GmbH die Wahl, unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern.
- b. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.
- c. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- d. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren
- e. Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind.
- f. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- g. Scopur GmbH hat das Recht, Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- h. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Minderung ist ausgeschlossen.
- i. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Vorarbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, besteht kein Gewährleistungsanspruch. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Arbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- j. Ansprüche wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- k. Ansprüche des Bestellers gegen Scopur GmbH gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Hier gilt Nr. i. entsprechend.
- l. Schadenersatzansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Scopur GmbH. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten von Scopur GmbH ergibt sich hieraus nicht. Im Falle der Haftung von Scopur GmbH aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schaden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

## **9. Schadenersatzansprüche**

- a. Im Falle der Haftung von Scopur GmbH aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schaden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, sofern er nicht nach vorstehenden Regeln bereits ausgeschlossen ist.

## **10. Rücktrittsrechte/Stornovereinbarung**

- a. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen aus einem mit Scopur GmbH geschlossenen Vertrag nicht, erfolgt insbesondere die Zahlung fälliger Beträge nicht vereinbarungsgemäß oder verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers nach Abschluss des Vertrages nachweislich erheblich, so ist Scopur GmbH berechtigt, vorbehaltlich anderweitig zustehender Rechte vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf.
- b. Scopur GmbH ist weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse im Sinne des Abschnitts 3a dieser Bedingungen eintreten, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf den Betrieb nachhaltig einwirken. Das Gleiche gilt für den Fall einer sich nachträglich herausstellenden Unmöglichkeit der Ausführung des Auftrags, insbesondere bei Auslandslieferungen, wenn die Ware nicht oder nicht vollständig oder in unbrauchbarem Zustand am Bestimmungsort eintrifft.
- c. Jegliche Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- d. Tritt der Besteller ohne Rechtsgrund von einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung zurück, so hat er als pauschalen Schadenersatz 10 Prozent des Auftragswertes für den entstandenen Schaden zu entrichten.
- e. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens bleibt Scopur GmbH vorbehalten. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass ein wesentlich geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

### III: Sonderbedingungen Einkauf durch Scopur GmbH

#### 1. **Angebot und Vertragsabschluss**

- a. Das Angebot des Lieferanten hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen von Scopur GmbH. Bestellungen von Scopur GmbH sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden von Bestellungen. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden von Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Scopur GmbH.
- b. Bestellungen von Scopur GmbH sind vom Lieferanten innerhalb von drei Tagen, berechnet ab dem Datum der Bestellung schriftlich anzunehmen. Weicht die Annahme des Lieferanten inhaltlich von der Bestellung ab, so handelt es sich um ein neues Angebot, welches der schriftlichen Annahme durch Scopur GmbH bedarf. Schweigen von Scopur GmbH zu dem geänderten Angebot oder zu einem Bestätigungsschreiben des Lieferanten stellt keine stillschweigende Annahme durch Scopur GmbH dar.
- c. Muster, Proben, Formen, Modelle, Werkzeuge, Hilfsmittel u.a. die zur Vorbereitung oder Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen mit Zahlung der vereinbarten Vergütung in das Eigentum von Scopur GmbH über und sind auf Aufforderung an Scopur GmbH herauszugeben.

#### 2. **Preise / Zahlungsbedingungen**

- a. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Er gilt für die Lieferadresse und schließt, mangels abweichender Vereinbarung, die Verpackung, Fracht und sonstige Nebenkosten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- b. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung bei Scopur GmbH jedoch nicht vor Erhalt des Liefergegenstandes. Die Zahlung von Rechnungen erfolgt von Scopur GmbH durch Banküberweisung. Für die fristgemäße Zahlung ist der Eingang der Überweisung bei der Bank maßgeblich. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist Scopur GmbH durch schriftliche Mahnung in Verzug zu setzen. Scopur GmbH ist berechtigt, gegen Lieferantenforderungen mit eigenen Forderungen nach den gesetzlichen Vorschriften aufzurechnen.

#### 3. **Liefertermine, Fristen und Gefahrenübergang**

- a. Die Lieferung erfolgt, falls nichts anderes vereinbart ist, auf dem üblichen Versendungswege. Der Lieferant hat die für Scopur GmbH geeignetste und günstigste Transportmöglichkeit zu wählen. Falls in der Bestellung ein Liefertermin angegeben ist, ist dieser verbindlich. Ist kein bestimmter Liefertermin vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Scopur GmbH den voraussichtlichen Liefertermin unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Treten Umstände ein, die eine termingerechte Lieferung beeinträchtigen können, hat der Lieferant Scopur GmbH diese Umstände und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, kann sich der Lieferant gegenüber Scopur GmbH nicht auf das Hindernis berufen.
- b. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins behält sich Scopur GmbH das Recht vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- c. Die Lieferung ist ausgeführt, wenn der Liefergegenstand zum vorgesehenen Zeitpunkt bei oder dem von Scopur GmbH angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist.
- d. Der Lieferung sind der Lieferschein und ein Inhaltsverzeichnis mit folgenden Angaben beizulegen: Bestellnummer, Datum der Bestellung, in der Bestellung geforderte Kennzeichnungen, Angabe des Inhalts der Lieferung (Stückzahl, Gewicht usw.).
- e. Der Lieferant haftet für den Schaden, der Scopur GmbH durch die Nichtbeachtung dieser Liefervorschriften entsteht. Der Lieferant ist auch verantwortlich für die Einhaltung der Liefervorschriften durch Unterlieferanten. Lieferanten, die mit Scopur GmbH in einer laufenden Geschäftsbeziehung stehen, sind verpflichtet, Scopur GmbH über Änderungen des Liefergegenstandes, Änderungen der Zusammensetzung des Liefergegenstandes und des Produktionsverfahrens rechtzeitig in der Regel drei Monate vor der vorgesehenen Veränderung schriftlich mitzuteilen.

#### 4. **Höhere Gewalt**

- a. In Fällen von Höherer Gewalt (z.B. Krieg, Naturkatastrophen), sowie anderen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, behördliche Verfügungen), sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Parteien sind gehalten, den Vertrag nach Treu und Glauben den veränderten Umständen anzupassen. Dies kann zur Folge haben, dass Scopur GmbH auch nach Beseitigung der Störung Weiterbelieferung verlangen oder aber auf die restliche Lieferung verzichten kann.

#### 5. **Gewährleistungsansprüche**

- a. Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand die vertraglich geschuldete Beschaffenheit aufweist, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und dem allgemein

anerkannten neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und allen jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.

- b. Scopur GmbH wird den Liefergegenstand nach Eingang untersuchen, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Sollte eine Untersuchung nicht mit angemessenem Aufwand möglich sein, gilt eine Untersuchung und Anzeige eines Mangels auch dann noch als rechtzeitig, wenn diese unverzüglich nach Einbau des Liefergegenstandes beim Kunden von Scopur GmbH und Inbetriebnahme beim Kunden von Scopur GmbH erfolgen. Liegt ein Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtung zur Lieferung des vertragsgemäßen Liefergegenstandes gemäß vor, bestimmen sich die Rechte von Scopur GmbH auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- c. Unabhängig von den in vorstehenden lit. genannten Rechten, ist Scopur GmbH befugt, den Mangel der Lieferung auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, wenn die Nachfüllung fehrgeschlagen ist, der Lieferant die Nacherfüllung innerhalb einer von Scopur GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht vorgenommen hat oder wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht, z.B. Gefahr in Verzug.
- d. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren jedoch erst in 10 Jahren ab Lieferung. Die Annahme der Lieferung, die Zahlung der Rechnung sowie die Entgegennahme von Mustern, Proben, Modellen etc. gilt nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Lieferung.

#### **6. Produkthaftung**

- a. Der Lieferant stellt Scopur GmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung frei, wenn durch einen fehlerhaften Liefergegenstand ein Schaden verursacht worden ist (Produkthaftung).
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, für den Liefergegenstand eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und zu unterhalten und Scopur GmbH den Bestand der Produkthaftpflichtversicherung in geeigneter Form nachzuweisen.

#### **7. Eigentumsvorbehalt**

- a. Das Eigentum an dem Liefergegenstand geht nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Scopur GmbH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentums-
- b. Vorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

#### **8. Schutz von Unterlagen / Geheimhaltung**

- a. Alle Abbildung, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Beschreibungen Modelle, Werkzeuge, Entwürfe, Muster, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von Scopur GmbH überlassen werden oder die der Lieferant für Scopur GmbH anfertigt, sind Eigentum von Scopur GmbH und dürfen von Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von Scopur GmbH sind diese Gegenstände unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant hat diese Gegenstände sorgfältig zu behandeln und getrennt aufzubewahren. Scopur GmbH behält sich die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- b. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Verpflichtung gemäß vorstehender lit a.an von ihm eingesetzt Unterlieferanten weiterzugeben und ihnen diese Verpflichtungen aufzuerlegen.

#### **9. Schutzrechte**

- a. Der Lieferant versichert, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes keine Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster oder sonstige gewerbliche Schutzrechte) oder Schutzrechtsanmeldungen Dritte verletzt werden. Der Lieferant stellt Scopur GmbH und Abnehmer von Scopur GmbH auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Scopur GmbH durch die Schutzrechtsverletzung entstehen.

#### **10. Gefahrgüter und Sicherheiten**

- a. Unterliegt der Liefergegenstand der Gefahrstoffverordnung, ist der Lieferant verpflichtet, den Liefergegenstand entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant haftet für Schäden und Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen.

### **IV. Allgemeine Abschlussbestimmungen**

- a. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen sowie Nebenabreden bedürften der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordermisses.
- b. Ist oder wird eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.